



Gesetzentwurf

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches
Sozialgesetzbuch (AG-SGB XII)**

**Federführend ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und
Gleichstellung**

A. Problem

I.

Die Finanzierung der Sozialhilfe ist für 2014 rückwirkend und ab 2015 neu zu regeln. Das geltende AG-SGB XII trifft für diesen Zeitraum keine Regelung über den Umfang der Finanzierung der Ausgaben der örtlichen Träger der Sozialhilfe.

Seit 2007 werden mit Ausnahme stationärer oder teilstationärer Gefährdetenilfe alle Aufgaben der Sozialhilfe in Schleswig-Holstein von den Kreisen und kreisfreien Städten in kommunaler Selbstverwaltung wahrgenommen. Diese Aufgaben umfassen neben der verwaltungsmäßigen Bearbeitung von Leistungsanträgen auch die Beratung, die Ermittlung und Feststellung von Unterstützungsbedarfen und die Planung der passgenauen Unterstützungsleistung sowie den Abschluss von Vereinbarungen mit Einrichtungen und Diensten. Die Sozialhilfe verlangt erheblichen personellen Einsatz, verursacht hohe Kosten und stellt die Kreise und kreisfreien Städte vor sozialpolitische Herausforderungen.

Kreise und kreisfreie Städte haben mit dem Auf- und Ausbau der Teilhabeplanung wesentlich dazu beigetragen, dass immer mehr Menschen mit Behinderung ihre notwendigen Unterstützungsleistungen ambulant erhalten und auch der Übergang aus stationären Angeboten gelingt. Einige Kreise und kreisfreie Städte haben umfassende Beteiligungsprozesse von Menschen mit Behinderung und der Vertreterinnen und Vertreter ihrer Interessen geschaffen. Sie beschäftigen dazu neben Verwaltungsfachkräften Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verschiedener Professionen.

Die Kreise und kreisfreien Städte haben Arbeitsstrukturen geschaffen, um die Vereinbarungen mit Einrichtungen und Diensten zu verhandeln und umzusetzen. Sie stellen damit die Anwendung des Landesrahmenvertrags und Anpassungen an höchstrichterliche Rechtsprechung sicher und gewährleisten es, die Qualität der Teilhabeleistungen zu erhöhen, Kostentransparenz zu verbessern und die Wirtschaftlichkeit zu steigern. Das Benchmarking „Eingliederungshilfe der Kreise und kreisfreien Städte“, das 2007 implementiert worden ist, sichert zwischenzeitlich valide Vergleichskennzahlen, die es ermöglichen, Prozesse und Verfahren im Sinne eines Best-practice-Ansatzes weiterzuentwickeln.

Die demografische Entwicklung, Fortschritte in der medizinischen Versorgung, die erhebliche Zunahme psychischer Beeinträchtigungen und weitere Faktoren führen dazu, dass für Unterstützungsbedarfe einer ständig steigenden Zahl von Menschen passgenaue Leistungen sicherzustellen und dafür soziale Dienstleistungsangebote vor Ort, insbesondere zur Pflege und zur gesellschaftlichen Teilhabe, weiterzuentwickeln sind. Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen bindet auch die Träger der Sozialhilfe, die Entwicklung eines inklusiven Gemeinwesens mit zu gestalten und dafür entsprechenden Rahmenbedingungen zu schaffen.

Die Aufgabenträgerschaft der Kreise und kreisfreien Städte in der Sozialhilfe und die Erledigung dieser Aufgaben in kommunaler Selbstverwaltung haben sich bewährt. Kenntnisse über passgenaue soziale Angebote in den Gemeinden und Städten, umfassend fachlich qualifiziertes Personal und die enge Zusammenarbeit mit Einrichtungen und Diensten gewährleisten auf kommunaler Ebene be-

darfsgerechte Leistungen. Die beschriebenen Entwicklungen machen es dessen ungeachtet zukünftig notwendig, die Zusammenarbeit zwischen Land und Kommunen in grundsätzlichen, übergreifenden Angelegenheiten der Sozialhilfe neu zu regeln. Die Weiterentwicklung der Hilfen und Angebotsstrukturen, Maßnahmen zur Verbesserung der Leistungsqualität und zur Kostenentwicklung sind in höherem Maße als bisher landesweit abzustimmen und an gemeinsam getragenen Zielen zu orientieren.

Die örtlichen Träger der Sozialhilfe regeln unter Beteiligung des Ministeriums gemeinsame Verfahrensstandards oder entwickeln diese weiter, z.B. zur Teilhabeplanung, und arbeiten in der Umsetzung von Maßnahmen und Vereinbarungen mit den Leistungserbringern eng zusammen, z.B. zur Weiterentwicklung der Angebote für Menschen mit Behinderung oder zur Verbesserung der Qualität der Leistungen. Auch für die Umsetzung der mit dem Landesrahmenvertrag zum 01. Januar 2013 in Kraft getretenen Änderungen, z.B. Umsetzung des Prüfrechts der Sozialhilfeträger, ist eine enge Abstimmung zwischen Kreisen, kreisfreien Städten und dem Land erforderlich. Die Zusammenarbeit wird auch die Kooperation mit überregional tätigen Trägern von Einrichtungen und Diensten und den landesweit tätigen Verbänden erleichtern.

II.

Die Ausgaben der örtlichen Träger der Sozialhilfe in Schleswig-Holstein betragen 2012 957 Mio. Euro. Auch seit der Kommunalisierung im Jahr 2007 sind die Ausgaben gestiegen - um insgesamt 22%. Von allen Ausgaben entfiel mit rd. 555,7 Mio. Euro ein Anteil von 58% auf Leistungen der Eingliederungshilfe und mit rd. 111,9 Mio. Euro ein Anteil von 12% auf Leistungen zur Hilfe zur Pflege. Die Steigerungen sind im Durchschnitt der letzten drei Jahre bei den Ausgaben für ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe dreimal höher als die Steigerungen bei stationären Leistungen, die Ausgaben für ambulante Leistungen zur Hilfe zur Pflege sind im Vergleich zu stationären Leistungen noch stärker gestiegen.

An den Ausgaben der örtlichen Träger der Sozialhilfe 2012 beteiligte sich das Land mit 639,9 Mio. Euro. Das Finanzierungssystem stützte sich bislang auf folgende Erwägungen: Aufgrund der Verpflichtung nach Art. 49 Abs. 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein muss das Land entsprechenden Ausgleich für die Mehrbelastung infolge der 2007 übertragenen Aufgaben schaffen. Es handelt sich hierbei um die Ausgaben für stationäre Leistungen der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege an Personen unter 60 Jahren einschließlich der weiteren für diese Personen in Einrichtungen erbrachten Leistungen und die Blindenhilfe. Darüber hinaus finanziert das Land die Ausgaben für stationäre Leistungen der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege an Personen über 60 Jahren. Es handelt sich um Aufgaben, die bereits im Jahr 1984 auf die örtlichen Träger der Sozialhilfe übertragen wurden und auch vom Land finanziert werden. Daneben sieht das bislang geltende Finanzierungssystem die pauschale finanzielle Beteiligung des Landes an den Aufwüchsen bei ambulanten Leistungen der Eingliederungshilfe vor.

Dieses Finanzierungssystem, das sich an Leistungsformen (ambulant/stationär) orientiert, hat sich als Hemmnis für die Weiterentwicklung personenzentrierter Hilfen erwiesen. Die Entscheidung für eine bestimmte Leistung wird - insbesondere bei Konsolidierungszwängen - auch davon geprägt, wen die Lasten dieser Ent-

scheidung treffen. Dieses Abrechnungssystem setzte darüber hinaus nur geringe Anreize zur Weiterentwicklung ambulanter und sozialräumlich orientierter Leistungsangebote. Aus diesem Grund war das mit der Kommunalisierung 2007 zunächst geregelte Abrechnungsverfahren für stationäre Leistungen 2011 aufgegeben worden.

Auch die seitdem geltende Finanzierung durch regionale Budgets hat dieses Hemmnis nicht vollständig beseitigt, da im Falle der Unauskömmlichkeit des Budgets eine Nachfinanzierungspflicht des Landes für Ausgaben nur für stationäre Leistungen besteht.

Letztendlich führt das geltende Finanzierungssystem zu einer Verschiebung der Lasten auf das Land. Landesmittel verbleiben denjenigen Kreisen und kreisfreien Städten, deren Ausgaben für stationäre Leistungen das vorkalkulierte Budget unterschritten; das Land ist im umgekehrten Falle aber zur Nachfinanzierung des Budget überschreitender Ausgaben für stationäre Leistungen verpflichtet. Die Evaluation des geltenden Finanzierungssystems hat belegt, dass trotz erzielter Einsparungen im Leistungssystem Mehraufwendungen beim Land entstanden, die diese Einsparungen überstiegen.

III.

Daher soll unter Berücksichtigung haushalts- und finanzverfassungsrechtlicher Rahmenbedingungen die Finanzierung der Sozialhilfe angepasst werden. Insbesondere die verfassungsrechtliche Verpflichtung zum entsprechenden Mehrlastenausgleich verlangt, die Aufgabenerledigung in der Sozialhilfe unter Berücksichtigung der fortlaufenden Kostenentwicklung sicherzustellen. Aber auch gesellschaftliche Veränderungen bei der Unterstützung von Menschen mit Behinderung müssen bei der Entscheidung über das künftige Finanzierungssystem berücksichtigt werden. Der Anstieg der Ambulantisierungsquote bei den Wohnleistungen von 35,9% im Jahr 2007 auf 45,6% im Jahr 2012 macht deutlich, dass die daraus resultierenden Kostenfolgen nur gemeinsam und nicht in getrennter Verantwortung getragen werden können. Einfluss auf die künftige Finanzierung des Landes nimmt ferner, dass der Bund die Ausgaben für Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) 2014 in voller Höhe erstattet. Diese Entlastungswirkung wird von voraussichtlich 216 Mio. Euro im Jahre 2014 auf rd. 250 Mio. Euro im Jahre 2015 anwachsen.

IV.

Ein Finanzierungssystem hat auch dazu beizutragen, einen flexiblen Mitteleinsatz zu ermöglichen und Anreize zur Weiterentwicklung von Angebotsstrukturen und zur wirtschaftlichen Aufgabenerledigung zu setzen. Das neue Finanzierungsmodell soll mittelfristig die Weichen für eine interessen- und lastengerechte Finanzierungsgemeinschaft von Land und Kreisen sowie kreisfreien Städten in der Sozialhilfe stellen.

V.

Die Anforderungen an die Erledigung von Aufgaben nach dem Zehnten Kapitel SGB XII sind seit der Kommunalisierung 2007 qualitativ wie quantitativ gestiegen. Der geänderte Landesrahmenvertrag nach § 79 SGB XII verleiht den örtlichen Trägern zusätzliche Befugnisse zur Verbesserung der Kostentransparenz und Kosteneffizienz bei der Leistungserbringung durch Einrichtungen und Dienste.

Der bisher zur Finanzierung dieser Aufgaben aus Landesmitteln vorgesehene Betrag ist daher anzupassen.

B. Lösung

Ziel der Änderung des AG-SGB XII ist daher, bis zum Inkrafttreten der bundesgesetzlichen Änderungen die Finanzierung der Sozialhilfe sicherzustellen und notwendige Weichen zur Weiterentwicklung des Finanzierungssystems zu stellen, die den bevorstehenden bundesgesetzlichen Änderungen nicht entgegenstehen.

I.

Das Land gewährleistet ab 2015 die Finanzierung personenzentrierter Leistungen unabhängig von Leistungsformen. Geregelt wird eine Anteilsfinanzierung des Landes an den Gesamtausgaben der Sozialhilfe in Schleswig-Holstein, verbunden mit einem den Kreisen und kreisfreien Städten jährlich zur Verfügung gestellten Budget. Die Finanzierung des Landes orientiert sich künftig stärker an der Entwicklung aller Ausgaben der örtlichen Träger der Sozialhilfe nach dem SGB XII. Das Land beteiligt sich im Gegensatz zur bisherigen pauschalen Festfinanzierung künftig anteilig auch an der Kostenentwicklung im ambulanten Leistungsgehehen, die dynamischer ist als die stationäre Kostenentwicklung.

Ausgenommen von der Finanzierung des Landes sind die Ausgaben für Geldleistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Die Erstattung des Bundes, die ab 2014 100% beträgt, wird den Kreisen und kreisfreien Städten vollständig zur Verfügung gestellt.

Der Finanzierungsanteil des Landes orientiert sich an seinen Ausgleichsverpflichtungen im Jahre 2012. Soweit das Land bislang zur Finanzierung ambulanter Leistungen einen pauschalen Festbetrag von 17 Mio. Euro vorsah, wird dieser Ausgleich ab 2015 nicht mehr vorgenommen und stattdessen bei der Bemessung des Finanzierungsanteils angemessen berücksichtigt. Das Land finanziert künftig anteilig alle Leistungen außerhalb von Einrichtungen, auch soweit Leistungen der Fürsorge bislang ausschließlich von den Kreisen und kreisfreien Städten finanziell zu verantworten waren, z.B. Leistungen für Hilfen zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII. Anteilig finanziert das Land somit auch die Aufwüchse bei ambulanten Leistungen der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege, die im Vergleich zu stationären Leistungen durchschnittlich stärker steigen.

Der Finanzierungsanteil beträgt 79% und wird für die Jahre 2015 bis 2017 festgelegt. Der Finanzierungsanteil des Landes ist aufgrund der Dämpfung des Kostenanstiegs für stationäre Leistungen von 81,2% im Jahr 2009 auf 78,5% im Jahr 2013 gesunken. Landesmittel werden danach im Umfang entsprechend der bisherigen Finanzierung zur Verfügung stehen und die Finanzierung der Sozialhilfe bei Fortsetzung der Bemühungen zur Dämpfung des Kostenanstiegs und zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit sicherstellen.

II.

Bemessungsgrundlage für die vom Land ab dem Jahre 2015 bereitzustellenden Mittel sind die Ausgaben der örtlichen Träger der Sozialhilfe für Leistungen der

Sozialhilfe 2012, soweit deren Finanzierung nicht nach anderen Bestimmungen geregelt ist.

Basis der Bemessung der Landesmittel 2014 sind die voraussichtlichen Gesamtausgaben 2014, die unter Zugrundelegung von jährlichen Steigerungen für die Jahre 2013 und 2014 von 3% kalkuliert wurden. Diese Steigerung entspricht der durchschnittlichen Ausgabenentwicklung der Sozialhilfe der Vorjahre seit 2010.

Um die Anreize zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit in der Sozialhilfe und zur Verstärkung der Kostendämpfung fortzusetzen, werden die Landesmittel für 2015 bis 2017 nur mit Steigerungen von 2,5% fortgeschrieben.

III.

Die Budgetfinanzierung wird sowohl den Interessen des Landes und der örtlichen Träger der Sozialhilfe an einem hohen Maß an Flexibilität bei der Mittelverwendung, Anreizen zur Weiterentwicklung der Qualität von Leistungen für Menschen mit Behinderung und geringem Verwaltungsaufwand für das Finanzierungsverfahren als auch den Interessen eines effektiven Mitteleinsatzes und der Kostendämpfung in der Eingliederungshilfe gerecht.

Die örtlichen Träger der Sozialhilfe erhalten vorläufige Budgets, die flexibel für alle Leistungen der Sozialhilfe verwendet werden können und passgenaue Leistungen bei effektivem Mitteleinsatz ermöglichen. Die Höhe des Budgets bemisst sich für jeden örtlichen Träger der Sozialhilfe nach dem Finanzierungsanteil des Landes an dessen Ausgaben der Sozialhilfe im Jahr 2012. Damit werden die unterschiedlichen Finanzierungsverhältnisse bei den Kreisen und kreisfreien Städten berücksichtigt.- die Finanzierungsanteile des Landes an den Ausgaben der örtlichen Träger der Sozialhilfe bewegen sich 2012 zwischen 73,0% und 86,1%. Abweichungen von kalkulierten Kostenverläufen wird durch eine entsprechende Revisionsklausel sowie eine Ausgleichsgarantie begegnet.

Das Risiko höherer Steigerungen der Ausgaben für Sozialhilfe als kalkuliert tragen die örtlichen Träger der Sozialhilfe nicht allein. Ungeachtet der Budgetierung erfolgt ein Ausgleich im Folgejahr, wenn die Ausgabensteigerung eines örtlichen Trägers die für das Finanzierung des Landes kalkulierte übersteigt. Auch die entstehenden Mehrausgaben des örtlichen Trägers, die bislang allein aus kommunalen Mitteln zu decken waren, werden in Höhe des Anteils der Landesfinanzierung ausgeglichen. Dazu werden Finanzierungsanteile der örtlichen Träger der Sozialhilfe, deren tatsächliche Ausgaben die kalkulierten Ausgaben unterschritten, prozentual gekürzt. Einen Anreiz zur wirtschaftlichen Aufgabenerledigung gewährleistet der Selbstbehalt, der den ausgleichspflichtigen örtlichen Trägern der Sozialhilfe für Zwecke eigener Verwendung verbleibt. Den weiteren Fehlbetrag finanziert das Land.

Die sozialräumliche Entwicklung schließt die planerische Gestaltung vor Ort ein. Es handelt sich um eine Aufgabe in originär kommunaler Verantwortung. Eine Finanzierung aus Landesmitteln soll daher nur einen zusätzlichen Anreiz setzen. Die Chancen, die das dazu geschaffene Finanzierungssystem des AG-SGB XII den örtlichen Trägern der Sozialhilfe bietet, dürfen nicht parallel zur Folge haben, dass sich daraus dauerhaft eine Verschiebung der Finanzierungslasten auf das Land verfestigt. Das Finanzierungssystem muss auch sicherstellen, dass die Fi-

finanzierung von Land und Kommunen im Rahmen ihrer gemeinsamen Finanzierungsverantwortung für die Sozialhilfe interessengerecht gewichtet und angepasst wird.

Neben der Finanzierung von Ausgaben der Sozialhilfe beteiligt sich das Land weiter an der Finanzierung bestimmter Personal- und Verwaltungskosten. Die Mittel für Kosten zur Erledigung von Aufgaben nach dem Zehnten Kapitel SGB XII werden von 2 Mio. Euro auf 3,5 Mio. Euro - ab 1. Januar 2014 - aufgestockt. Insbesondere soll eine von Kreisen und kreisfreien Städten gemeinsam getragene Arbeitsstruktur zur Umsetzung des erweiterten Prüfrechts, das mit dem neuen Landesrahmenvertrag am 1. Januar 2013 geschaffen worden ist, mit diesen zusätzlichen Mitteln aufgebaut werden.

Das Land finanziert auch künftig mit 9 Mio. Euro Personalkosten für die Teilhabeplanung. Im Zuge der Aufgabenübertragung 2007 sah das Land Anlass, zum Auf- und Ausbau der Teilhabeplanung, die auch bereits zuvor Aufgabe der örtlichen Träger war, eine Anschubfinanzierung zu leisten, damit die örtlichen Träger der Sozialhilfe das für Hilfeplanung notwendige Personal beschäftigen und qualifizierte Prozesse einführen. Diesen finanziellen Beitrag setzt das Land fort.

IV.

Land und Kommunen werden künftig gemeinsam Verantwortung tragen, Hilfen für ein selbstbestimmtes Leben in der Gemeinschaft zu gewährleisten. Dazu wird der Steuerungskreis Sozialhilfe errichtet, der in übergreifenden Grundsatzangelegenheiten der Sozialhilfe beraten und entscheiden wird. Der Steuerungskreis Sozialhilfe ersetzt den bisherigen Gemeinsamen Ausschuss. Auch die finanzpolitische Bedeutung der Sozialhilfe belegt das Interesse des Landes und der Kommunen an einer Bündelung von Kompetenzen, gemeinsam grundsätzliche Angelegenheiten der Sozialhilfe zu beraten und zu entscheiden. Die Kompetenz des Steuerungskreises Sozialhilfe kommt durch seine Besetzung mit Experten besonders zum Ausdruck. Unberührt davon bleibt die Leistungsträgerschaft der Kreise und kreisfreien Städte für die Sozialhilfe. Sie nehmen alle Aufgaben – ohne die Aufgaben nach dem Vierten Kapitel SGB XII, die zur Erfüllung nach Weisung zu erledigen sind – im bisherigen Umfang unverändert eigenverantwortlich wahr. Sie sind zuständig für die Verwaltungsverfahren. Das Land nimmt weder auf die kommunale Verwaltungsorganisation noch in Personalangelegenheiten unmittelbaren Einfluss.

V.

Für das Jahr 2014 wird die Budgetfinanzierung unter den Voraussetzungen des geltenden AG-SGB XII einschließlich der der pauschalen Finanzierung von 17 Mio. Euro für ambulante Leistungen fortgeschrieben. Die Steigerung gegenüber dem Budget 2012 beträgt jährlich durchschnittlich 3,3%.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Für das Land ergeben sich Kostenfolgen in Höhe der nach dem Gesetzesentwurf verpflichtenden Zahlungen an die örtlichen Träger der Sozialhilfe. Zur Finanzierung von Ausgaben der Sozialhilfe werden Landesmittel in Höhe von

- 652.118.432 Euro im Jahr 2015
- 668.421.393 Euro im Jahr 2016 und
- 685.131.927 Euro im Jahr 2017

soweit jährlich weitere 9 Mio. Euro zur Finanzierung von Personalkosten für die Teilhabeplanung sowie 3,5 Mio. Euro zur Finanzierung von Personal- und Sachkosten für die Koordinierung von Aufgaben nach dem Zehnten Kapitel SGB XII bereit gestellt.

Darüber hinaus können Mehrkosten entstehen, soweit infolge höherer Ausgabensteigerungen Nachfinanzierungspflichten des Landes entstehen.

2. Verwaltungsaufwand

Für das Land entsteht durch die Änderungen des Finanzierungssystems kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand. Die laufende Finanzierung der örtlichen Träger der Sozialhilfe sowie der nachträgliche Ausgleich und die Nachfinanzierung im Folgejahr werden voraussichtlich Aufwand wie im bisherigen Umfang verursachen. Die Geschäftsführung für den Steuerungskreis Sozialhilfe wird wegen dessen regelhafter Zusammenkunft und dessen fachlichen Aufgaben beim Ministerium höheren Verwaltungsaufwand als bislang für den Gemeinsamen Ausschuss verursachen. Dieser höhere personelle Aufwand ist dem Steuerungsanspruch geschuldet, der auch dazu dient, die Ausgabenentwicklung nach dem SGB XII zu begrenzen. Der personelle Mehraufwand wird innerhalb des Budgets des Einzelplans 10 gedeckt.

Der Verwaltungsaufwand für die Kreise und kreisfreien Städte wird sich durch das neue Finanzierungssystem verringern. Dem höheren Aufwand für unterjährige Datenübermittlungspflichten steht gegenüber eine in höherem Maße entlastende Reduzierung des Verwaltungsaufwands für die Erhebung von Daten, die bislang ausschließlich zu Zwecken der Finanzierung erforderlich war. Die Differenzierung von Ausgaben für Leistungen an Personen über und unter 60 Jahren ist nicht mehr notwendig. Die Neuregelung im AG-SGB XII entspricht Regelungen zur Erhebungen von Daten, die für die amtliche Statistik nach dem SGB XII ohnehin gelten. Geringer Mehraufwand entsteht durch die Mitwirkung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kreise und kreisfreien Städte im Steuerungskreis Sozialhilfe.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Auf die private Wirtschaft ergeben sich aus diesem Gesetzesentwurf keine Auswirkungen.

E. Länderübergreifende Zusammenarbeit:

Möglichkeiten der länderübergreifenden Zusammenarbeit bestehen nicht.

F. Information des Landtages nach Artikel 22 der Landesverfassung

Die Information des Landtags erfolgte zeitgleich zur Anhörung der Verbände.

G. Federführung

Federführend für den Gesetzesentwurf ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung.

**Entwurf eines
Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch
(AG-SGB XII)**

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB XII)**

**§ 1
Träger der Sozialhilfe**

(1) Örtliche Träger der Sozialhilfe sind die Kreise und kreisfreien Städte. Sie führen die Sozialhilfe als Selbstverwaltungsangelegenheit durch. Hiervon abweichend nehmen sie Aufgaben der Sozialhilfe zur Erfüllung nach Weisung wahr, soweit Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel des Sozialgesetzbuches XII (SGB XII) vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S.1133), zu gewähren sind.

(2) Überörtlicher Träger der Sozialhilfe ist das Land Schleswig-Holstein. Behörde des überörtlichen Trägers ist das für die Sozialhilfe zuständige Ministerium (Ministerium). Abweichend davon sind die Kreise und kreisfreien Städte überörtliche Träger für die Aufgaben nach § 142 Satz 2 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2598), sowie nach § 12 Absatz 6 Werkstättenverordnung vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1365), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2959). Sie führen diese Aufgabe als Selbstverwaltungsangelegenheit durch.

**§ 2
Sachliche Zuständigkeit**

(1) Die Landrätinnen und Landräte sowie die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisfreien Städte sind sachlich zuständig für die Hilfe zum Lebensunterhalt, die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, die Hilfen zur Gesundheit, die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, die Hilfe zur Pflege und die Hilfe in anderen Lebenslagen (§ 8 Nummer 1 bis 5 und 7 SGB XII) sowie für die ambulante Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§ 8 Nummer 6 SGB XII).

(2) Der überörtliche Träger der Sozialhilfe ist sachlich zuständig für die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§ 8 Nummer 6 SGB XII), wenn es erforderlich ist, die Leistung in einer Einrichtung zur stationären oder teilstationären Betreuung zu erbringen. Diese sachliche Zuständigkeit umfasst auch die sachliche Zuständigkeit für Leistungen, die nach dem Vierten Kapitel SGB XII zu erbringen sind.

§ 3

Örtliche Zuständigkeit bei Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII

Für Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII ist der Sozialhilfeträger örtlich zuständig, in dessen Bereich der gewöhnliche Aufenthaltsort der leistungsberechtigten Person liegt. Diese Zuständigkeit bleibt bis zur Beendigung der Leistung auch dann bestehen, wenn die Leistung außerhalb seines Bereichs erbracht wird. Vor Inkrafttreten des SGB XII begründete Zuständigkeiten bleiben unberührt.

§ 4

Heranziehung von kreisangehörigen amtsfreien Gemeinden und Ämtern durch die Kreise

(1) Die Kreise können bestimmen, dass kreisangehörige amtsfreie Gemeinden und Ämter die den Kreisen als örtliche Träger der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben durchführen und dabei im eigenen Namen entscheiden. Für die Durchführung der Aufgaben können die Kreise Richtlinien erlassen und Weisungen erteilen. Eine Heranziehung zur Durchführung von Aufgaben der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (§ 8 Nummer 4 SGB XII) ist nur zulässig, wenn die amtsfreien Gemeinden und Ämter zur Durchführung der Aufgabe in der Lage sind und der Heranziehung zustimmen.

(2) Die Kreise können kreisangehörige amtsfreie Gemeinden und Ämter auch beauftragen, dem örtlichen Träger der Sozialhilfe obliegende Aufgaben durchzuführen und dabei im Namen des Kreises zu entscheiden. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) § 19a des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVObI. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Februar 2013 (GVObI. Schl.-H. S. 72), bleibt unberührt.

§ 5

Steuerungskreis Sozialhilfe

(1) Land, Kreise und kreisfreie Städte tragen gemeinsam Verantwortung, für ein selbstbestimmtes Leben in der Gemeinschaft

1. effektive, personenzentrierte Leistungen der Sozialhilfe unabhängig von Leistungsarten und -formen zu gewährleisten,
2. die einheitliche und wirtschaftliche Leistungserbringung sicherzustellen und
3. Angebote zur wohnortnahen Betreuung und Unterstützung weiterzuentwickeln.

(2) Zur Abstimmung und Koordinierung der Aufgaben nach dem SGB XII und diesem Gesetz wird der Steuerungskreis Sozialhilfe (Steuerungskreis) errichtet. Er hat die Aufgabe, grundsätzliche Angelegenheiten der Sozialhilfe mit Ausnahme der Angelegenheiten des Vierten Kapitels SGB XII zu beraten und über Hinweise, Empfehlungen und Vereinbarungen zu entscheiden, insbesondere hinsichtlich der

1. Steuerungsziele und –maßnahmen in der Sozialhilfe auf Landesebene,

2. Standards
 - a) zur Struktur- und Prozessplanung für die soziale Teilhabe von Menschen mit Behinderung,
 - b) zur Wirkungskontrolle von Leistungen,
3. Weiterentwicklung der Angebotsstrukturen einschließlich der Erprobung von Modellen.

(3) Der Steuerungskreis setzt sich mindestens aus einer Vertreterin oder einem Vertreter jedes örtlichen Trägers der Sozialhilfe und einer Vertreterin oder einem Vertreter des Ministeriums zusammen. Vertreterinnen und Vertreter der Kommunalen Landesverbände oder Kreise und kreisfreien Städte, die im Rahmen von Verwaltungsgemeinschaften nach § 19a GkZ Aufgaben mehrerer örtlicher Träger der Sozialhilfe wahrnehmen, sind als ständig anwesende sachverständige Gäste zugelassen.

(4) Der Steuerungskreis stimmt darüber hinaus Angelegenheiten des Zehnten Kapitels SGB XII einschließlich der Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen ab und berät die Mitwirkung der örtlichen Träger der Sozialhilfe in der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe.

(5) Der Steuerungskreis gibt sich eine Geschäftsordnung und beschließt einen jährlichen Arbeitsplan. Das Ministerium führt die Geschäfte des Steuerungskreises.

(6) Das Ministerium kann mit den örtlichen Trägern der Sozialhilfe Zielvereinbarungen zur Umsetzung der Beschlüsse des Steuerungskreises schließen.

§ 6 Teilhabebeirat

(1) Beim Ministerium wird ein Teilhabebeirat gebildet. Er soll durch Informationsaustausch und Zusammenarbeit zur Sicherung und Weiterentwicklung der Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft beitragen. Die Mitglieder des Teilhabebeirats sind ehrenamtlich tätig.

(2) Dem Teilhabebeirat gehören Vertreterinnen und Vertreter

1. der Rehabilitationsträger nach § 6 SGB IX,
2. der Vereinigungen der Leistungserbringer und der Verbände der Menschen mit Behinderung

sowie die oder der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung an.

(3) Näheres regelt das Ministerium in einer Geschäftsordnung.

§ 7 Kosten der Sozialhilfe

Die Träger der Sozialhilfe tragen die Kosten für die ihnen obliegenden Aufgaben nach Maßgabe der §§ 8 bis 10. Ihnen stehen die damit zusammenhängenden Einnahmen zu.

§ 8

Finanzierung der Sozialhilfe

Land, Kreise und kreisfreie Städte tragen gemeinsam die Verantwortung zur Finanzierung der Ausgaben der Sozialhilfe. Das Land finanziert 79 Prozent der Ausgaben für Leistungen der örtlichen Träger der Sozialhilfe nach diesem Gesetz. Ausgenommen sind Ausgaben für Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII. § 18 (Revisionsklausel) bleibt unberührt.

§ 9

Bereitstellung von Landesmitteln, Budgets für die örtlichen Träger der Sozialhilfe

(1) Das Land stellt unter Berücksichtigung jährlicher Steigerungen von 2,5% den örtlichen Trägern der Sozialhilfe Landesmittel zur Verfügung. Sie betragen

1. 652.118.432 Euro im Jahr 2015,
2. 668.421.393 Euro im Jahr 2016 und
3. 685.131.927 Euro im Jahr 2017.

(2) Jedem örtlichen Träger der Sozialhilfe wird 2015 bis 2017 jährlich aus den Landesmitteln ein vorläufiges Budget gewährt, dessen Höhe sich nach seinem prozentualen Anteil an der Finanzierung des Landes für Ausgaben der Sozialhilfe im Jahr 2012 bemisst. Das Ministerium gibt jedem örtlichen Träger der Sozialhilfe die Höhe seines vorläufigen Budgets und die Höhe der laufenden Abschlagszahlungen bekannt.

§ 10

Nachträglicher Ausgleich, Nachfinanzierung, sozialräumliche Angebote

(1) Örtlichen Trägern der Sozialhilfe werden 79 Prozent der Mehrausgaben eines Jahres für Leistungen der Sozialhilfe ohne Ausgaben für Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII ausgeglichen, wenn ihre Ausgabensteigerung in diesem Jahr höher ist als die für Finanzierung nach § 9 Absatz 1 kalkulierte Steigerung und dadurch das vorläufige Budget nicht auskömmlich ist. Der Ausgleich ist bis zum 31. Oktober des Folgejahres geltend zu machen. Die Ausgleichsforderungen sind durch die örtlichen Träger der Sozialhilfe zu decken, deren Ausgabensteigerung in diesem Jahr geringer ist als die für die Finanzierung des Landes nach § 9 Absatz 1 kalkulierte Steigerung. Für den Ausgleich wird ihr vorläufiges Budget nach § 9 Absatz 2 bis zur Höhe des Betrags von 79% gleichmäßig anteilig gekürzt.

(2) Bleibt die Ausgabensteigerung eines örtlichen Trägers der Sozialhilfe hinter der kalkulierten Ausgabensteigerung bei den vom Land zur Verfügung gestellten Mitteln zurück, verbleiben ihm im Falle des Absatzes 1 Satz 3 zur Finanzierung weiterer Ausgaben der Sozialhilfe Landesmittel mindestens in Höhe der Hälfte des Kürzungsbetrags, im Übrigen in voller Höhe.

(3) Darüber hinaus wird der Ausgleich aus Landesmitteln finanziert.

(4) Mittel des Landes, die den örtlichen Trägern der Sozialhilfe verbleiben, können auch zur Schaffung und zum Ausbau wohnortnaher Begegnungs-, Beratungs- und Unterstützungsstrukturen (sozialräumliche Angebote), mit denen die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft für Menschen mit Behinderung verbessert wird, verwendet werden. Dem Ministerium ist die Verwendung von Landesmitteln für sozialräumliche Angebote anzuzeigen, die Angebotsplanung zu erläutern sowie die Höhe der dafür aufzuwendenden Landesmittel zu beziffern.

§ 11

Finanzierung von Personal- und Sachkosten der örtlichen Träger der Sozialhilfe

(1) Zur pauschalen Finanzierung von Sach- und Personalkosten werden den örtlichen Trägern der Sozialhilfe jährlich

1. für Maßnahmen zur strukturellen Verbesserung der Teilhabeplanung 9 Mio. Euro und
2. zur Abstimmung und Koordinierung der Angelegenheiten nach dem Zehnten Kapitel SGB XII und für die Interessenwahrnehmung in länderübergreifenden Arbeitsgemeinschaften der Träger der Sozialhilfe 3,5 Mio. Euro

zur Verfügung gestellt.

(2) Die Mittel werden nach Absatz 1

1. Nummer 1 auf Antrag pauschal bis zur Höhe von 50.000 Euro je Vollzeitstelle für qualifizierte Hilfeplanung von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter mit der Qualifikation Sozialarbeit, Sozialpädagogik oder mit sonstiger fachlicher Qualifikation für die Teilhabeplanung, die nachzuweisen ist, ausgezahlt und
2. Nummer 2 zwischen den örtlichen Trägern auf deren Vorschlag verteilt; kommt ein Vorschlag bis 30. September eines Jahres nicht zustande, werden die Mittel nach der Zahl der Einrichtungen und Dienste nach dem Zehnten Kapitel SGB XII verteilt.

Die Mittel nach Absatz 1 Nummer 2 werden über einen Betrag von 1,5 Mio. Euro erst ausgezahlt, wenn das Ministerium einem Konzept der örtlichen Träger der Sozialhilfe über eine gemeinsame Arbeits- und Organisationsstruktur für Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen nach dem Zehnten Kapitel SGB XII zugestimmt hat.

§ 12

Erstattung nach § 46a SGB XII

(1) Das Land stellt die Erstattung des Bundes nach § 46a Absatz 1 SGB XII den örtlichen Trägern der Sozialhilfe zur Verfügung. Der Betrag bestimmt sich für jeden örtlichen Träger der Sozialhilfe nach dessen Nettoausgaben für Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII.

(2) Die örtlichen Träger der Sozialhilfe weisen die Ausgaben für Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII entsprechend § 46a Absatz 4 SGB XII dem Ministerium

jeweils bis zum 5. Tag der Monate Februar, Mai, August und November für das jeweils abgeschlossene Quartal nach. Sie gewährleisten die Prüfung, dass diese Ausgaben begründet und belegt sind und dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Für das Jahr 2014 gilt § 136 Absatz 1 SGB XII entsprechend.

(3) Die örtlichen Träger der Sozialhilfe haben dem Ministerium die Nettoausgaben des Vorjahres entsprechend § 46a Absatz 5 SGB XII bis zum 31. März des Folgejahres nachzuweisen. Die sachliche und rechnerische Richtigkeit des Nachweises ist durch die örtliche Rechnungsprüfung zu bestätigen. Für das Jahr 2014 gilt § 136 Absatz 2 SGB XII entsprechend.

(4) Die örtlichen Träger der Sozialhilfe haften gegenüber dem Land für die ordnungsgemäße Verwaltung. Erlangt ein örtlicher Träger der Sozialhilfe Mittel der Bundeserstattung für ohne Rechtsgrund gewährte Leistungen oder wegen fehlerhafter Prüfungen und Nachweise nach Absatz 2 und 3, ist er insoweit zur Herausgabe verpflichtet. Weitergehende öffentlich-rechtliche Erstattungsansprüche bleiben unberührt.

§ 13

Erfassung und Übermittlung von Daten durch die örtlichen Träger der Sozialhilfe

(1) Die örtlichen Träger der Sozialhilfe übermitteln dem Ministerium zum 1. Juli und 1. Oktober des Jahres den Stand der Ausgaben für Leistungen nach dem SGB XII ohne Leistungen nach dem Vierten Kapitel und die voraussichtliche Entwicklung dieser Ausgaben für das laufende Jahr. Das Gleiche gilt zum 31. Januar für das Vorjahr. Sie übermitteln dem Ministerium bis 30. April die Ausgaben des Vorjahres.

(2) Dem Steuerungskreis werden die daraus für das Land aggregierten Daten für seine Aufgabenzwecke zur Verfügung gestellt. Der Steuerungskreis kann beschließen, dass ihm die jeweiligen Daten der örtlichen Träger der Sozialhilfe zur Verfügung gestellt werden.

(3) Der Steuerungskreis kann beschließen, dass die örtlichen Träger der Sozialhilfe für Zwecke seiner Aufgaben weitere Daten erheben.

§ 14

Vorläufige Hilfeleistung

(1) Die kreisangehörigen amtsfreien Gemeinden und Ämter haben, soweit sie nicht selbst nach § 4 Absatz 1 oder 2 zuständig sind, vorläufig die notwendigen Maßnahmen zu treffen, wenn der Träger der Sozialhilfe nicht rechtzeitig tätig werden kann, die Gewährung der Leistung aber keinen Aufschub duldet. § 93 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

(2) Bei Zweifeln über die sachliche Zuständigkeit hat der örtliche Träger, in dessen Bereich die leistungsberechtigte Person sich tatsächlich aufhält, vorläufig einzutreten. Das gilt auch, wenn der überörtliche Träger nicht rechtzeitig tätig werden kann, die Gewährung der Leistung aber keinen Aufschub duldet.

§ 15

Beteiligung sozial erfahrener Dritter

Näheres zum Verfahren der Beteiligung sozial erfahrener Dritter und den Kreis der zu beteiligenden sozial erfahrenen Dritten legt der Steuerungskreis fest.

§ 16

Zuständige Behörden, Aufsicht

(1) Zuständige Stellen für die Festsetzung des Barbetrags nach § 27b Absatz 2 Satz 3 SGB XII sowie für die Bemessung der für den häuslichen Lebensunterhalt ersparten Aufwendungen und des Kostenbeitrags für das Mittagessen nach § 92 Absatz 2 Satz 5 SGB XII sind die örtlichen Träger der Sozialhilfe.

(2) Das Ministerium ist oberste Landesbehörde nach § 59 Nummer 3 SGB XII.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit nach § 117 Absatz 6 SGB XII ist die Behörde des Trägers der Sozialhilfe, demgegenüber die Pflicht zur Auskunft besteht.

(4) Das Land übt die Aufsicht darüber aus, dass die Kreise und kreisfreien Städte die ihnen als örtlichen Trägern der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben rechtmäßig erfüllen. Aufsichtsbehörde ist das Ministerium. § 3 Absatz 3 Satz 4 und 5 des Gesundheitsdienst-Gesetzes vom 14. Dezember 2001 (GVObI. Schl.-H. S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVObI. Schl.-H. S. 218), gilt entsprechend.

(5) Das Ministerium ist zuständige oberste Fachaufsichtsbehörde für die Sozialhilfe, soweit Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII zu gewähren sind, und für Angelegenheiten nach dem Zweiten Abschnitt des Fünfzehnten Kapitels SGB XII.

§ 17

Verordnungsermächtigung

Das Ministerium wird ermächtigt, Einzelheiten

1. der nach § 12 Absatz 2 und 3 zu führenden Nachweise und
2. zum Abruf der Mittel nach § 46a SGB XII durch die örtlichen Träger der Sozialhilfe

durch Verordnung zu bestimmen.

§ 18

Revisionsklausel

Das Land, die Kreise und die kreisfreien Städte überprüfen gemeinsam bis Ende 2017

1. die Auswirkungen der §§ 8 bis 10 und
2. unter welchen Bedingungen und in welcher Höhe die Finanzierung des Landes unter Berücksichtigung der bundesgesetzlichen Änderungen zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe und durch ein Bundesteilhabegesetz fortzuschreiben ist.

Artikel 2

Gesetz zur Regelung der Finanzierung der örtlichen Träger der Sozialhilfe im Jahr 2014

§ 1

Bereitstellung von Landesmitteln

Das Land stellt den örtlichen Trägern der Sozialhilfe neben der Erstattung des Bundes nach § 46a SGB XII zur Finanzierung

1. von Leistungen der Sozialhilfe nach § 7 Absatz 2 Nummer 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in der bisher geltenden Fassung vom 17. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 789), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (GVOBl. Schl.-H. S.237) mit Ausnahme von Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII 644.266.435 Euro,
2. von Maßnahmen zur strukturellen Verbesserung der Teilhabeplanung 9.000.000 Euro und
3. des Koordinierungsaufwands 3.500.000 Euro

zur Verfügung.

Die Kalkulation der Mittel für Zwecke nach Satz 1 Nummer 1 berücksichtigt die Entwicklung der Ausgaben für Leistungen innerhalb von Einrichtungen der vorangegangenen Jahre; sie setzen sich aus den Beträgen nach Anlage 1 zusammen, die Bestandteil des Gesetzes ist.

§ 2

Verteilung der Landesmittel

(1) Für das Jahr 2014 werden den örtlichen Trägern der Sozialhilfe Landesmittel nach § 1 Nummer 1 und 2 in Höhe der sich aus der Anlage 2 zu diesem Gesetz ergebenden Beträge zur Verfügung gestellt. Die Anlage ist Bestandteil des Gesetzes.

(2) Die Mittel nach § 1 Nummer 3 werden über einen Betrag von 1,5 Mio. Euro erst ausbezahlt, wenn das Ministerium einem Konzept der örtlichen Träger der Sozialhilfe über eine gemeinsame Arbeits- und Organisationsstruktur für Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen nach dem Zehnten Kapitel SGB XII zugestimmt hat.

§ 3

Nachfinanzierung

Weist ein Träger der Sozialhilfe bis zum 31. Oktober 2015 nach, dass seine Nettoausgaben für Leistungen nach dem Dritten und Fünften bis Siebten Kapitel SGB XII an Personen unter 60 Jahren innerhalb von Einrichtungen, die Blindenhilfe nach § 72 SGB XII und für Nettoausgaben für Leistungen der Hilfe zur Pflege, der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Gesundheit an Personen über 60 Jahren innerhalb von Einrichtungen die dafür vom Land für dieses Kalenderjahr nach Anlage 2 zu diesem Gesetz bereitgestellten Mittel übersteigen, wird ein nachträglicher Ausgleich geleistet.

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Artikel 1 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 17. Dezember 2010 (GVObI. Schl.-H. S. 789), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (GVObI. Schl.-H. S. 237), außer Kraft.

(2) Artikel 2 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Torsten Albig
Ministerpräsident

Kristin Alheit
Ministerium für Soziales, Gesundheit,
Wissenschaft und Gleichstellung

Anlage 1 zu Artikel 2 § 1 Nummer 1

- | | | |
|----|---|------------------|
| 1. | Mittel zur Finanzierung von Nettoausgaben für Leistungen nach dem Dritten und Fünften bis Siebten Kapitel SGB XII an Personen unter 60 Jahren innerhalb von Einrichtungen sowie die Blindenhilfe nach § 72 SGB XII und Nettoausgaben für Leistungen zur Hilfe zur Pflege, zur Eingliederungshilfe und zur Hilfe zur Gesundheit an Personen über 60 Jahren innerhalb von Einrichtungen ohne Leistungen zur Hilfe zum Lebensunterhalt.
Ausgaben für Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII sind nicht berücksichtigt. | 627.266.435 Euro |
| 2. | Mittel zur anteiligen Finanzierung von Nettoausgaben für Leistungen nach dem Sechsten Kapitel SGB XII außerhalb von Einrichtungen | 17.000.000 Euro |

Anlage 2 zu Artikel 2 § 2 Absatz 1

örtlicher Träger der Sozialhilfe	Mittel nach Artikel 2 § 2 Absatz 1	davon für Nettoausgaben nach § 7 Absatz 2 Nummer 1 Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in der bisher geltenden Fassung vom 17. Dezember 2010 ¹ , zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 ²	davon für Nettoausgaben nach § 7 Absatz 2 Nummer 2 Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in der bisher geltenden Fassung vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Mai 2013
Flensburg	33.891.154 Euro	33.484.254 Euro	406.900 Euro
Kiel	62.584.940 Euro	60.644.991 Euro	1.939.949 Euro
Lübeck	70.272.569 Euro	68.385.830 Euro	1.886.739 Euro
Neumünster	21.967.669 Euro	21.270.284 Euro	697.385 Euro
Dithmarschen	29.963.749 Euro	29.364.451 Euro	599.298 Euro
Hzgt. Lauenburg	33.123.018 Euro	32.225.997 Euro	897.021 Euro
Nordfriesland	33.908.282 Euro	32.637.411 Euro	1.270.871 Euro
Ostholstein	41.178.119 Euro	39.791.926 Euro	1.386.193 Euro
Pinneberg	58.986.716 Euro	57.381.294 Euro	1.605.422 Euro
Plön	27.403.414 Euro	27.079.805 Euro	323.609 Euro
Rendsburg-Eckernförde	60.916.001 Euro	59.231.970 Euro	1.684.031 Euro
Schleswig-Flensburg	42.639.781 Euro	41.860.005 Euro	779.776 Euro
Segeberg	50.727.366 Euro	48.867.142 Euro	1.860.224 Euro
Steinburg	30.779.632 Euro	30.350.165 Euro	429.467 Euro
Stormarn	45.924.025 Euro	44.690.910 Euro	1.233.115 Euro

¹ GVOBl. Schl.-H. S. 789² GVOBl. Schl.H. S. 237

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Kosten der Sozialhilfe sind landes- wie kommunalpolitisch von erheblicher Bedeutung. Die Ausgaben der örtlichen Träger der Sozialhilfe in Schleswig-Holstein betragen 2012 rund 957 Mio. Euro. Seit der Kommunalisierung im Jahr 2007 sind die Ausgaben um 22 Prozent gestiegen. Im bundesweiten Vergleich ist die Entwicklung in diesen Jahren unterdurchschnittlich.

Von allen Ausgaben entfällt mit rund 555,7 Mio. Euro ein Anteil von 58 Prozent auf Ausgaben für Leistungen der Eingliederungshilfe und mit rund 111,9 Mio. Euro ein Anteil von 12 Prozent auf Leistungen zur Hilfe zur Pflege. Der Ausgabenanteil für stationäre Leistungen ist dabei mit rund 75 Prozent bei der Hilfe zur Pflege und mit rund 84 Prozent bei der Eingliederungshilfe erheblich höher als der für Ausgaben ambulanter Leistungen. Die Ausgabensteigerungen sind allerdings für ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe im Durchschnitt der letzten drei Jahre dreimal höher als die Steigerungen bei stationären Leistungen, die Ausgaben für ambulante Leistungen zur Hilfe zur Pflege im Vergleich zu stationären Leistungen noch stärker gestiegen.

Die Finanzierung von Ausgaben für Leistungen nach dem SGB XII aus Landesmitteln ist neu zu regeln. Mit der Erstattung aller Ausgaben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ab 2014 finanziert der Bund rund 20 Prozent der Ausgaben der Sozialhilfe in Schleswig-Holstein. Gesellschaftliche Veränderungen bei der Unterstützung von Menschen mit Behinderung, die insbesondere die Stärkung und Verbesserung des selbstbestimmten Lebens in der Gesellschaft zum Ziel haben, führen auch zur Veränderung der Leistungen der Sozialhilfe. Diese werden stärker bedarfs- und personenzentriert und weniger institutionenzentriert gewährt. Ziel ist die Verbesserung der Lebenssituation im häuslichen Umfeld und im Wohnquartier

Das bislang geltende Finanzierungssystem, wonach die Finanzierungslasten von Land und Kreisen und kreisfreien Städten an Leistungsformen geknüpft sind und sich die Finanzierung des Landes an den Ausgaben für stationäre Leistungen orientiert, ist daher nicht mehr zeitgemäß. Ziel ist eine gemeinsame Finanzierungsverantwortung von Kommunen und Land. Die Verteilung der Finanzierungslast zwischen Kommunen und Land soll sich einerseits daran orientieren, was aus der jeweiligen Kostenlast der Kreise und kreisfreien Städte als örtlichen Trägern der Sozialhilfe und des Landes als überörtlichem Träger der Sozialhilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz erwachsen war. Andererseits sind die finanziellen Entwicklungen infolge verbesserter Teilhabeplanung, von Ambulantisierungsprozessen und sozialräumlichen Entwicklungen seit der Kommunalisierung, aber auch die Auswirkungen der Verbesserungen beim Vertragsmanagement mit den Einrichtungen und Diensten zu berücksichtigen. Die Verpflichtung zum finanziellen Ausgleich nach Artikel 49 Absatz 2 der Landesverfassung für Mehrbelastungen soll die Finanzierung in einem Umfang gewährleisten, der die fortlaufende Arbeit sicherstellt. Nach diesem dynamischen Konnexitätsverständnis sind auch die Auswirkungen auf die Finanzungsverhältnisse zwischen Land und Kommunen zu berücksichtigen, die durch Mitteltransfers zum Zweck der Entlastung der Kommunen bei den Kosten der Sozialhilfe entstehen.

Das Land beteiligt sich künftig an der Finanzierung aller Ausgaben der Träger der Sozialhilfe nach diesem Gesetz mit Ausnahme der Ausgaben für Geldleistungen der

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen auch Ausgaben nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, für deren Finanzierung eine spezielle landesrechtliche Regelung gilt. Der Finanzierungsanteil des Landes orientiert sich daran, was auch nach dem bislang geltenden Finanzierungssystem zu leisten war. Ziel der Gesetzesänderung ist jedoch nicht die Fort- oder Festschreibung der Finanzierung des Landes in der Sozialhilfe, sondern die Weiterentwicklung des Finanzierungssystems, um stärker als bisher Anreize zur Weiterentwicklung der Angebotsstrukturen und der wirtschaftlichen Aufgabenerledigung zu setzen.

Eine Budgetfinanzierung trägt sowohl den Interessen des Landes und der Kommunen an einem hohen Maß an Flexibilität und an Anreizen zur Weiterentwicklung der Qualität von Leistungen für Menschen mit Behinderung Rechnung als auch denen der wirtschaftlichen Aufgabenerledigung und der Kostendämpfung in der Eingliederungshilfe. Das Land wird daher den örtlichen Trägern der Sozialhilfe Budgets zur Finanzierung von Ausgaben für alle Leistungen der Sozialhilfe zur Verfügung stellen. Die vom Land bereitgestellten Mittel werden auf Basis der durchschnittlichen Ausgabenentwicklung der Sozialhilfe in den Vorjahren kalkuliert und nach der Höhe der Finanzierungsanteile verteilt, die das Land im Jahr 2012 nach dem alten Finanzierungssystem bei den örtlichen Trägern der Sozialhilfe übernommen hatte.

Werden Kostenfaktoren wirksam, die höhere Ausgabensteigerungen bei einzelnen örtlichen Trägern der Sozialhilfe zur Folge haben als für Bemessung der Landesmittel kalkuliert, werden Mehrausgaben der örtlichen Träger der Sozialhilfe nachfinanziert; ein Ausgleich zwischen den örtlichen Trägern wird vorgenommen, soweit höheren Ausgabensteigerungen einzelner örtlicher Träger der Sozialhilfe geringere Ausgabensteigerungen anderer örtlicher Träger der Sozialhilfe gegenüberstehen.

Land und Kommunen werden künftig gemeinsam Verantwortung tragen, Hilfen für ein selbstbestimmtes Leben in der Gemeinschaft zu gewährleisten. Dazu wird der Steuerungskreis Sozialhilfe errichtet, der in Grundsatzangelegenheiten der Sozialhilfe, insbesondere über gemeinsame Verfahrensstandards oder in Fragen der Leistungsgewährung beraten und entscheiden wird. Der Steuerungskreis Sozialhilfe ersetzt den bisherigen Gemeinsamen Ausschuss.

Die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung ist in Schleswig-Holstein die wichtigste sozialstaatliche Leistung. Sie stellt gesellschaftliche Teilhabe für mehr als 30.000 Menschen mit Behinderung sicher. Dahinter steht ein sozialer Dienstleistungsbereich mit mehr als 20.000 Beschäftigten. Diese und die finanzielle Bedeutung der Sozialhilfe belegt aber auch das Interesse des Landes und der Kommunen an einer Bündelung von Kompetenzen, gemeinsam grundsätzliche Angelegenheiten der Sozialhilfe zu beraten, zu entscheiden und umzusetzen. Eine gemeinsame Positionierung aller Kreise, kreisfreien Städte und des Landes erleichtert auch die Kooperation mit überregional tätigen Trägern von Einrichtungen und Diensten.

B. Besonderer Teil

Artikel 1

Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Zu § 1 (Träger der Sozialhilfe)

§ 1 bestimmt unverändert gegenüber dem Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 789) die Träger der Sozialhilfe in Schleswig-Holstein. Die bisherige fakultative Regelung des § 1 Absatz 3 wird mit der Errichtung des Steuerungskreises Sozialhilfe entbehrlich. Die Zusammenarbeit der örtlichen Träger der Sozialhilfe im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung bleibt unberührt.

Zu § 2 (Sachliche Zuständigkeit)

Unverändert bleiben die bisherigen sachlichen Zuständigkeiten der örtlichen Träger der Sozialhilfe und des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe. Für Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII ist § 92 Abs. 2 SGB XII, der gewährleistet, dass der für stationäre Leistungen zuständige Träger der Sozialhilfe auch alle anderen Leistungen gewährt, nicht mehr anwendbar. Um zu vermeiden, dass in Fällen der stationären Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, für die in Schleswig-Holstein eine Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe besteht, abweichend von der bis 31. Dezember 2011 geltenden Rechtslage neue Zuständigkeiten der örtlichen Träger der Sozialhilfe entstehen, wird die sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe landesgesetzlich geregelt. Dazu dient Satz 2 des Absatzes 2.

Zu § 3 (Örtliche Zuständigkeit bei Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII)

Aufgrund § 46 b Absatz 1 SGB XII ist die örtliche Zuständigkeit bei Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei der Erwerbsminderung landesgesetzlich zu regeln. Die bisherige Regelung des § 2 Absätze 2 und 3 zur örtlichen Zuständigkeit bei Leistungen der Grundsicherung innerhalb von Einrichtungen ist infolge der Regelungen des Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe c des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 1. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3733) gegenstandslos.

Zu § 4 (Heranziehung von kreisangehörigen amtsfreien Gemeinden und Ämtern durch die Kreise)

§ 4 übernimmt die bisherige Regelung des § 5.

Zu § 5 (Steuerungskreis Sozialhilfe)

Die steigende Zahl von Menschen mit Behinderungen und mit Pflegebedarf und der gesellschaftliche Wandel im Zusammenleben mit älter werdenden Menschen sowie von Menschen mit Behinderung stellen Land, Kreise und kreisfreie Städte vor große Herausforderungen. Kreise und kreisfreie Städte anerkennen das erhebliche sozial- und finanzpolitische Interesse des Landes an einer gemeinsamen Steuerung und Weiterentwicklung in der Sozialhilfe. Die Zusammenarbeit von Land und örtlichen Trägern der Sozialhilfe soll daher neu geregelt werden.

Zu diesem Zweck wird der Steuerungskreis Sozialhilfe errichtet, der den Gemeinsamen Ausschuss ersetzt. Er berührt weder die verpflichtende Beteiligung der kommunalen Landesverbände beim Erlass von Rechtsvorschriften noch die vertrauensvolle Zusammenarbeit der Landesregierung und der kommunalen Landesverbände in politisch bedeutsamen Angelegenheiten. Er tritt neben die bereits bestehende Kooperation in den Arbeitsgemeinschaften Soziales der Kreise und kreisfreien Städte zur Beratung von Fach- und Rechtsfragen der Sozialhilfe. Aufgabe des Steuerungskreises ist konzeptionelle und strategische Weiterentwicklung der Sozialhilfe, insbesondere der sozialen Teilhabe.

Absatz 2 beschreibt nicht abschließend die Aufgaben, die dem Steuerungskreis Sozialhilfe gestellt sind. Sie bestehen in erster Linie in der Vereinbarung von Steuerungszielen und der Erarbeitung von Konzepten zur Struktur- und Prozessplanung. Der Steuerungskreis kann über sozialräumliche und quartiersbezogene Leistungen und die Erprobung neuer Finanzierungsmodelle beraten. Seine Aufgabe soll darüber hinaus die Beratung eines Systems zur Wirkungskontrolle von Teilhabeleistungen sein. Er schafft einen Rahmen zur verstetigten Diskussion über die Konsequenzen einer inklusiven Weiterentwicklung des Gemeinwesens zur Unterstützung von für Menschen mit Behinderung weitgehend unabhängig von der Fürsorge und bietet eine Plattform zur Beratung der Umsetzung des künftigen Bundesteilhabegesetzes. Nicht zuletzt trägt er mit gemeinsam von Land und den örtlichen Trägern der Sozialhilfe gemeinsam vertretenen Positionen zur Verbesserung der Zusammenarbeit mit der Wohlfahrt bei. Darüber hinaus kann der Steuerungskreis auch über die Auswirkungen der Finanzierung bei den örtlichen Trägern der Sozialhilfe beraten und Regelungen zur Bemessung der Budgets für die örtlichen Träger beschließen. Allen Vertreterinnen und Vertretern im Steuerungskreis steht es darüber hinaus offen, Gegenstände zur Beratung zu benennen.

Im Steuerungskreis sind nach Absatz 3 anders als bisher im Gemeinsamen Ausschuss alle örtlichen Träger der Sozialhilfe vertreten. Das soll eine stärkere fachliche Orientierung seiner Arbeit ermöglichen und größtmögliche Akzeptanz der im gemeinsamen Steuerungsinteresse getroffenen Entscheidungen gewährleisten.

Die Entscheidungen des Steuerungskreises sind ausschließlich empfehlender Natur; sie haben keine bindende Wirkung. Die Grundsatzentscheidungen des Steuerungskreises können der Umsetzung und gegebenenfalls notwendigen Anpassungen auf die jeweiligen regionalen Bedingungen nicht vorgreifen. Jedem Kreis und jeder kreisfreien Stadt bleibt vorbehalten zu entscheiden, ob und auf welche Weise die Beschlüsse des Steuerungskreises umzusetzen möglich ist. Damit wird der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie Rechnung getragen. Dies kommt insbesondere auch durch die in Absatz 6 getroffene Regelung zum Ausdruck, dass zusätzlich Zielvereinbarungen zur Umsetzung von Beschlüssen des Steuerungskreises getroffen werden können.

Zu § 6 Teilhabebeirat

§ 6 übernimmt die bisherige Regelung des § 4.

Zu § 7 (Kosten der Sozialhilfe)

§ 7 übernimmt unverändert die bisherige Regelung des § 6 AG-SGB XII alte Fassung.

Zu § 8 (Finanzierung der Sozialhilfe)

§ 8 regelt neu den Grundsatz der Anteilsfinanzierung des Landes an den Ausgaben der Sozialhilfe in Schleswig-Holstein.

Die Finanzierung des Landes umfasste bislang alle Ausgaben für Leistungen in Einrichtungen an Personen unter 60 Jahren und für Leistungen der stationären Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege in Einrichtungen an Personen über 60 Jahren. Die Finanzierung von Ausgaben für Leistungen an Personen unter 60 Jahren in Einrichtungen beruht infolge der Aufgabenübertragung zum 1. Januar 2007 auf Artikel 49 Absatz 2 Landesverfassung. An der Finanzierung der Ausgaben für stationäre Leistungen der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege hat sich das Land zur Gewährleistung einer angemessenen Finanzausstattung, nicht jedoch auf Grundlage des strikten Konnexitätsprinzips beteiligt. Die Finanzierung ist Folge der Übertragung dieser Aufgaben zum 1. Januar 1995.

Seit der Aufgabenübertragung 2007 beteiligt sich das Land darüber hinaus an der Finanzierung von Ausgabenzuwächsen für ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe. Eine exakte Zuordnung der Ausgaben für den Personenkreis der Leistungsberechtigten zum originär kommunalen oder übertragenen Aufgabenbereich kann – anders als bei stationären Leistungen – nicht vorgenommen werden, sodass dieser pauschale Zusammenhang zur verfassungsrechtlichen Ausgleichspflicht nach Artikel 49 Absatz 2 Landesverfassung bei der Entwicklung der Ausgaben nicht belegt werden kann. Die steigenden Fallzahlen bei ambulanten Leistungen können nicht danach differenziert werden, ob es sich ausschließlich um erfolgreiche Umsteuerungsmaßnahmen aus stationären Angeboten oder um Leistungen handelt, für die ohnehin nur ambulanter Unterstützungsbedarf und damit eine ausschließlich kommunale Finanzierungsverantwortung bestand. Die Finanzierung ambulanter Ausgabenzuwächse in Höhe von 17 Mio. Euro jährlich hatte den Zweck, fortlaufend die Aufgabenerledigung der Sozialhilfe in kommunaler Trägerschaft sicherzustellen und zu vermeiden, dass Erfolge der Kostendämpfung bei stationären Leistungen nicht den kommunalen Haushalten zur Last gereichen.

Der Finanzierungsanteil des Landes orientiert sich an seinen Ausgleichsverpflichtungen im Jahre 2012. Soweit das Land bislang zur Finanzierung ambulanter Leistungen einen pauschalen Festbetrag von 17 Mio. Euro vorsah, wird dieser Ausgleich ab 2015 nicht mehr vorgenommen und stattdessen bei der Bemessung des Finanzierungsanteils angemessen berücksichtigt. Das Land finanziert künftig anteilig alle Leistungen außerhalb von Einrichtungen, auch soweit Leistungen der Fürsorge bislang ausschließlich von den Kreisen und kreisfreien Städten finanziell zu verantworten waren, z.B. Leistungen für Hilfen zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII. Anteilig finanziert das Land somit auch die Aufwüchse bei ambulanten Leistungen der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege, die im Vergleich zu stationären Leistungen durchschnittlich stärker steigen. Mit dem neuen Finanzierungsmodell werden Landesmittel für ambulante Leistungen um das 3,5 fache mehr als im Durchschnitt der Jahre 2012 bis 2014 zur Verfügung stehen.

Zu § 9 (Bereitstellung von Landesmitteln, Budgets für die örtlichen Träger der Sozialhilfe)

§ 9 regelt die Umsetzung des neuen Finanzierungsmodells. In Absatz 1 wird die Höhe der Landesmittel zur Finanzierung der Sozialhilfe festgelegt. Basis sind die voraussichtlichen Gesamtausgaben der Sozialhilfe 2014 – ohne Ausgaben für Leistun-

gen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Dazu werden die Nettoausgaben der örtlichen Träger der Sozialhilfe im Jahr 2012 für 2013 und 2014 jeweils um 3% fortgeschrieben. Diese Steigerung entspricht der durchschnittlichen Ausgabensteigerung der Sozialhilfe in Schleswig-Holstein in den Vorjahren.

Um die Anreize zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit in der Sozialhilfe und zur Verstärkung der Kostendämpfung fortzusetzen, wird werden die Landesmittel, die für vorläufige Budgets zur Verfügung stehen, für 2015 bis 2017 nur mit Steigerungen von 2,5% fortgeschrieben.

Der vom Land zur Finanzierung seines Anteils bereitzustellenden Mittel werden auf diesen Grundlagen

im Jahr 2015	652.118.432 Euro
im Jahr 2016	668.421.393 Euro und
im Jahr 2017	685.131.927 Euro

festgelegt.

Absatz 2 regelt die Finanzierung der örtlichen Träger der Sozialhilfe. Aus den Mitteln des Landes werden vorläufige Budgets gebildet. Die Budget kann flexibel für alle Leistungen der Sozialhilfe verwendet werden und ermöglicht passgenaue Leistungen und effektiven Mitteleinsatz. Eine Verteilung der Mittel orientiert an den prognostischen Ausgaben entsprechend der Bemessung der Anteilsfinanzierung des Landes ist nicht möglich, da sie die unterschiedlichen Finanzierungsverhältnisse des Landes bei jedem örtlichen Träger der Sozialhilfe außer Acht ließe. Das Land ist jedoch gegenüber jedem örtlichen Träger der Sozialhilfe zu einer Finanzierung in einem Umfang verpflichtet, der der verfassungsrechtlichen Ausgleichspflicht nach Artikel 49 Absatz 2 Landesverfassung genügt. Regelungsgegenstand des Absatzes 2 ist daher die Verteilung der Landesmittel auf Grundlage der Finanzierungsverhältnisse der örtlichen Träger der Sozialhilfe an den gesamten Landesmitteln im Jahr 2012.

Zu § 10 (Nachträglicher Ausgleich, Nachfinanzierung, sozialräumliche Angebote)

Die Nachfinanzierung für einzelne örtliche Träger der Sozialhilfe ist an die Bedingungen des Anteilfinanzierungsmodells anzupassen. Sie ist künftig nicht allein auf Mehrausgaben bei stationären Leistungen beschränkt, sondern umfasst alle Mehrausgaben, die in Folge höherer Steigerungen bei der Sozialhilfe als der für die Bereitstellung der Landesmittel kalkulierten Steigerung entstehen. Das Land beteiligt sich danach auch bei Risiken der Ausgabensteigerung bei Leistungen der Sozialhilfe, die bislang in die alleinige Finanzierungsverantwortung der örtlichen Träger der Sozialhilfe fielen. Systemgerecht werden diese Mehrausgaben jeweils anteilig finanziert.

Künftig tragen auch die örtlichen Träger der Sozialhilfe, deren Ausgabenentwicklung geringer ist als die für das vorläufige Budget veranschlagte zum nachträglichen Ausgleich bei. Ihnen verbleibt jedoch ein Selbstbehalt von 50% des „Budgetüberschusses“, d.h. des Betrags der 79% seiner Ausgaben überschreitet, zur Verwendung für eigene Zwecke. Im Falle, dass ein nachträglicher Ausgleich nicht vorzunehmen ist, verbleiben dem örtlichen Träger der Sozialhilfe die Landesmittel vollständig.

Landesmittel können auch künftig für die sozialräumliche Weiterentwicklung von Angeboten für Menschen mit Behinderungen verwendet werden. Werden Kosten für die sozialräumliche Entwicklung bislang wie Maßnahmekosten für einzelne Leistungen behandelt, gelten für sie künftig besondere Bestimmungen. Die Zweckbindung der

Mittelverwendung im Rahmen von Projekten erleichtert den Kreisen und kreisfreien Städten die Übertragbarkeit von Landesmitteln nach kommunalhaushaltsrechtlichen Bestimmungen auch für Folgejahre.

Zu § 11 (Finanzierung von Personal- und Sachkosten der örtlichen Träger der Sozialhilfe)

Wegen des unterschiedlichen Regelungszwecks zu § 8 wird für die Bereitstellung von Mitteln für die Verbesserung der Teilhabeplanung und für Abstimmung und Koordinierung von Angelegenheiten nach dem Zehntel Kapitel SGB XII eine eigene Regelung getroffen. Die Koordinierungsmittel werden um 1,5 Mio. Euro angehoben.

Die Verteilung der Mittel für die Abstimmung und Koordinierung wird unbeschadet des Vorschlagsrechts der örtlichen Träger unverändert nach der Zahl der Einrichtungen und Dienste der Eingliederungshilfe vorgenommen.

Zu § 12 (Erstattung nach § 46a SGB XII)

§ 12 regelt wie bisher § 15, dass die Erstattung des Bundes für Geldleistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung den örtlichen Trägern vollständig zur Verfügung gestellt wird. Die förmlichen Anforderungen an die Nachweise der örtlichen Träger der Sozialhilfe im Erstattungsverfahren sind an die Änderungen nach Artikel 1 Nummer 3 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 1. Oktober 2013 (Bundesgesetzblatt I S. 3733) sowie vorgreiflich an Änderungen, die nach dem Verfahren zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zum 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt werden sollen, anzupassen.

Zu § 13 (Erfassung und Übermittlung von Daten durch die örtlichen Träger der Sozialhilfe)

Die Erfassungs- und Übermittlungspflicht von Daten zur Entwicklung der Ausgaben in der Sozialhilfe wird an das geänderte Finanzierungssystem angepasst. Neben der amtlichen Statistik dienen diese Daten Zwecken der Finanzplanung.

Zu §§ 14 bis 16

Die §§ 14 bis 16 entsprechen den §§ 12 bis 14 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Gesetzbuches vom 17. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 789), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 237).

Zu § 17 (Verordnungsermächtigung)

§ 17 entspricht § 15a des AG-SGB XII alter Fassung.

Zu § 18 (Revisionsklausel)

Mit der Revisionsklausel werden Land und die örtlichen Vertreter der Sozialhilfe verpflichtet, die Auswirkungen des zu ändernden Finanzierungssystems rechtzeitig auszuwerten. Auch die bundesgesetzlich angestrebten Reformen bei Leistungen für Menschen mit Behinderung (Bundesteilhabegesetz, Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe) und die in Aussicht gestellte finanzielle Beteiligung zur Entlastung der Kommunen für diese Zwecke werden sich auf die Finanzierung der Sozialhilfe und die Finanzungsverhältnisse in den Ländern auswirken, ohne dass dies bis zur Entscheidung über dieses Gesetz bereits bewertet werden kann. Daher sind diese Auswirkungen auf die Finanzierung der Sozialhilfe ab 2018 einzubeziehen.

Artikel 2

Gesetz zur Regelung der Finanzierung der örtlichen Träger der Sozialhilfe im Jahr 2014

Artikel 2 regelt den Übergang auf das neue Finanzierungssystem einmalig für das Jahr 2014 und regelt zeitlich begrenzt auf das Jahr 2014 die Fortschreibung der Finanzierung der Sozialhilfe durch das Land nach § 7 des geltenden AG-SGB XII.

Zu § 1 (Landesmittel zur Finanzierung von Leistungen nach dem SGB XII)

Für das Jahr 2014 wird die bisherige Budgetfinanzierung fortgesetzt, Die regionalen Budgets werden 2014 – letztmalig - um den anteiligen umsteuerungsbedingten Mehrbedarf erhöht. Dazu stehen unverändert 17 Mio. Euro zur Verfügung.

Zu § 2 (Verteilung der Landesmittel)

Auch für das Jahr 2014 werden den örtlichen Trägern die Landesmittel entsprechend der Regelung in den Vorjahren zur Verfügung gestellt. Zusätzliche Mittel von 1,5 Mio. Euro für den Koordinierungsaufwand werden den örtlichen Trägern der Sozialhilfe unter den Voraussetzungen zur Verfügung gestellt, die auch für die Folgejahre gelten.

Zu § 3 (Nachfinanzierung)

Die Regelung entspricht dem bislang geltenden § 11 Absatz 1.

Artikel 3

(Inkrafttreten)

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten.

Die Regelung zur Finanzierung der Sozialhilfe für das Jahr 2014 ist rückwirkend in Kraft zu setzen. Es handelt sich um einen Fall unechter Rückwirkung, da nicht nachträglich ändernd in abgeschlossene Sachverhalte eingegriffen wird. Die Finanzierung der Sozialhilfe wird nach den Bedingungen des zu diesem Zeitpunkt geltenden Ausführungsgesetzes bemessen und vollzogen. Der Ausgleich der Ausgaben für stationäre Leistungen wird entsprechend der Vorjahre fortgeschrieben. Die Steigerung der dafür vorgesehenen Mittel in Höhe von 3% gegenüber den Vorjahren begünstigt die örtlichen Träger der Sozialhilfe überdurchschnittlich. Die pauschale Finanzierung von ambulanten Leistungen der Eingliederungshilfe mit 17 Mio. Euro wird fortgesetzt. Der Beitrag des Landes zur Finanzierung von Personalkosten wird angehoben. Belange der örtlichen Träger, die höher zu gewichten wären als das öffentliche Interesse, durch das rückwirkende Inkraftsetzen Rechtsklarheit herzustellen, bestehen daher nicht.